

## **Informationsblatt der Hansestadt Buxtehude über die Kindertagespflege (Stand 09.03.2018)**

Die Förderung der Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Die Hansestadt Buxtehude als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert gemäß den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechts nach Maßgabe der Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege der Hansestadt Buxtehude (Tagespflegesatzung).

### **Rechtsanspruch**

Gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung **oder** in Tagespflege. Das bedeutet für den örtlichen Jugendhilfeträger, dass er den Rechtsanspruch eines Kindes gleichberechtigt durch die Vermittlung eines Krippenplatzes in einer Kindertagesstätte oder bei einer qualifizierten Tagespflegeperson sicherstellen kann. Der Rechtsanspruch bezieht sich analog der Betreuung von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Kindertagesstätte in Niedersachsen auf eine Halbtagsbetreuung mit einem Umfang von 20 Stunden wöchentlich. Eine Betreuung darüber hinaus richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der gegenüber dem Jugendamt geltend zu machen ist. Rein persönliche Interessen der Erziehungsberechtigten (z.B. Zeit für Sportaktivitäten, Einkäufe, etc.) werden nicht als Rechtsanspruch erweiternder Bedarf anerkannt.

Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist (für die Feststellung der Voraussetzung ist eine Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes erforderlich) oder die Erziehungsberechtigten

- a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des – Sozialgesetzbuches – Zweites Buch - (SGB II) – erhalten,
- d. durch die Pflege von Angehörigen stark eingebunden sind,
- e. chronisch oder länger andauernd schwer erkrankt sind.

### **Grundsätze zur Förderung**

Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet.

Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf seine soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierter Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Grundsätzlich haben Erziehungsberechtigte das in § 5 SGB VIII verankerte Recht, die Art und die Einrichtung der Betreuung für ihr Kind zu wählen, soweit dies für den Jugendhilfeträger nicht mit unverhältnismäßig hohen Mehrkosten verbunden ist. Das Wunsch- und Wahlrecht kommt jedoch nicht in Betracht, wenn in der gewünschten Betreuungsform oder der gewünschten Betreuungsstätte kein Platz vorhanden ist.

Die Erziehungsberechtigten beurteilen selbst, welche Tagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann. Die Verantwortung für das Gelingen des Kindertagespflegeverhältnisses obliegt vorrangig den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson. Eine wichtige Forderung an die Tagespflegeperson ist somit auch die Bereitschaft zur Kooperation mit den Erziehungsberechtigten.

Die Hansestadt Buxtehude steht den Erziehungsberechtigten sowie den Tagespflegepersonen in allen die Durchführung der Tagespflege betreffenden Fragen zur Verfügung.

### **Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Wird ein Kind oder werden mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als 3 Monate betreut, bedarf die Tagespflegeperson einer Erlaubnis. Diese wird durch das Jugendamt erteilt, wenn die Tagespflegeperson für die Tagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Gesetzes sind Tagespflegepersonen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Die Eignung wird nach der Teilnahme an einem Qualifizierungskurs z.B. an der Volkshochschule Buxtehude oder bei der ev. Familienbildungsstätte Kehdingen/Stade e.V. (Fabi) im Rahmen einer Überprüfung durch die Hansestadt Buxtehude festgestellt. Für den Qualifizierungslehrgang wird das Curriculum des Deutschen Jugend Institutes (DJI) mit einem Stundenumfang von derzeit 160 Stunden zugrunde gelegt.

Die Pflegeerlaubnis wird auf maximal 5 Jahre befristet. Sie ist mit der Verpflichtung verbunden, sich regelmäßig fort- und weiterzubilden. Dieses muss in mindestens 8 Unterrichtsstunden jährlich erfolgen. Ferner ist Bestandteil der Pflegeerlaubnis ein schriftliches Konzept, indem die Tagespflegeperson ihre Erziehungsinhalte vorstellt und Angaben zu ihrer Qualifikation und zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII macht. Das Konzept ist mit der Pflegeerlaubnis alle 5 Jahre zu aktualisieren.

Bevor eine Pflegeerlaubnis erteilt wird, wird im Rahmen eines Hausbesuches überprüft, ob die rauchfreie Wohnung, in der die Betreuung stattfinden soll, kindgerechte Räumlichkeiten mit Spielmöglichkeiten und –materialien sowie einen eigenen Schlafraum für Kleinkinder vorweist.

Ferner müssen erweiterte Führungszeugnisse sowie ärztliche Bescheinigungen (ansteckende Krankheiten; Suchtprobleme) aller volljährigen Haushaltsangehörigen beigebracht werden.

## **Einhaltung des Schutzauftrages**

Das Jugendamt lässt sich von der Kindertagespflegeperson schriftlich erklären, dass diese den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnimmt. Gekoppelt an die Pflegeerlaubnis ist alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Zudem muss die Kindertagespflegeperson an mindestens einer Fortbildung innerhalb von 5 Jahren zu der Thematik Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII teilnehmen. Sollten der Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines der von ihr betreuten Kinder bekannt werden, hat sie dies unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

## **Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson**

Selbstverständlich ist das Jugendamt der Hansestadt Buxtehude Ihnen bei der Suche nach einer geeigneten Tagespflegeperson für Ihr Kind behilflich. Sie erhalten gemäß Ihrem individuellen Bedarf Adressen und kurze Steckbriefe von Tagesmüttern und/oder – vätern oder Großtagespflegestellen, mit Hilfe derer Sie Kontakte knüpfen und eine geeignete Tagespflegestelle für Ihr Kind finden können.

## **Tagespflegegeld**

Eine geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson erhält eine Vergütung der Förderleistung sowie der Deckung ihres Sachaufwandes von derzeit 3,90 € je Kind pro geleisteter Betreuungsstunde. Erzieher/innen oder qualifizierte Tagespflegepersonen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung und nachweisbarer Teilnahme an mindestens 8 Fortbildungsstunden im Jahr erhöht sich das Pflegegeld auf 4,10 € pro geleisteter Betreuungsstunde.

Zudem umfasst die laufende Geldleistung ebenso die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung zu einer Alterssicherung sowie zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Zahlung des Tagespflegegeldes sowie der Versicherungsleistungen an die Tagespflegeperson erfolgt nach Antragsstellung direkt vom Jugendamt Buxtehude.

## **Kostenbeitrag**

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird in Anwendung des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich rechtlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen und der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit.

Die Kostenbeitragsstaffel finden Sie in einem separaten Merkblatt, das Ihnen auf Anfrage gern ausgehändigt wird.

## **Folgende Unterlagen müssen zur Festsetzung des Kostenbeitrages vorliegen:**

- Antrag auf Anerkennung eines Tagespflegeplatzes,
- Anzeige eines Tagespflegeverhältnisses,
- Arbeitsverträge bzw. Arbeitszeitbestätigungen oder sonstige den Anspruch begründende Nachweise, soweit Ihr Kind das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wenn Ihr mindestens 1-jähriges Kind eine Betreuung von mehr als 20 Stunden wöchentlich benötigt
- Betreuungsvertrag, den Sie mit der Tagespflegeperson geschlossen haben
- Einkommensnachweise der letzten 12 Monate.

Die Anerkennung eines Tagespflegeplatzes sowie die Festsetzung eines Kostenbeitrages erfolgt ab Betreuungsbeginn, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragsstellung.

Ihren Antrag auf Anerkennung eines Tagespflegeplatzes und Festsetzung eines Kostenbeitrages sowie die weiteren Unterlagen senden Sie bitte an:

**Hansestadt Buxtehude**  
**Fachgruppe Jugend und Familie**  
**-Kindertagespflege-**  
**Bahnhofstraße 7**  
**21614 Buxtehude**

Sie können den Antrag auch während der allgemeinen Öffnungszeiten der Fachgruppe Jugend und Familie (Mo, Mi, Do und Fr jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Do zusätzlich von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr) persönlich abgeben.

Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Schirmer, Zimmer 25 im Erdgeschoss des Stadthauses.

Telefon: 04161/501-5132

E-Mail: [kinderbetreuung@stadt.buxtehude.de](mailto:kinderbetreuung@stadt.buxtehude.de)